

KFZ - UMSCHREIBUNG VON AUSSERHALB

Zulassung eines Fahrzeuges aus einem anderen Zulassungsbezirk mit und ohne Halterwechsel

Gebühren

- bis ca. 70 €
 - zuzüglich Kosten für die Prägung der Kennzeichen
-

Benötigte Dokumente

- Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein)
- Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief)
- gültiges Personaldokument
- ggf. Kennzeichentafeln bei zugelassenen Fahrzeugen
- elektronische Versicherungsbestätigung (eVB)
- Nachweis über gültige Hauptuntersuchung
- SEPA-Lastschriftmandat für den Einzug der KFZ-Steuern
- ggf. Vollmacht, falls ein Beauftragter handelt

Bundesweite Kennzeichenmitnahme ab 01.01.2015 möglich

Die in der Fahrzeug-Zulassungsverordnung geregelte Pflicht zur Umkennzeichnung bei Wohnsitzwechsel des Fahrzeughalters in einen anderen Zulassungsbezirk wird aufgehoben. Der Fahrzeughalter kann bei Umzug innerhalb des Bundesgebietes nun selbst entscheiden, ob er das bisherige Kennzeichen weiterführen möchte oder ein neues Kennzeichen zugeteilt werden soll.

Die Möglichkeit der Kennzeichenbeibehaltung gilt nur für den Fall, dass das Fahrzeug zugelassen und mit dem Umzug kein Halterwechsel verbunden ist. Bitte beachten Sie, dass die Pflicht zur Meldung des Wohnsitzwechsels bestehen bleibt. Eine Umschreibung auf die neue Adresse ist in jedem Fall erforderlich.

Rechtsgrundlagen (allgemein)

- Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt)
 - Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)
 - Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (FZV)
 - Pflichtversicherungsgesetz (PflVG)
 - Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG)
-

Dokument(e) herunterladen

- SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer

ZUSTÄNDIGE
ORGANISATIONSEINHEIT(EN)

→ Bürgerbüro

ANSPRECHPARTNER

Bürgerbüro

Email:

buengerbuero@stadtweimar.de

Telefon: 03643 762762

zum Kontaktformular

□